Bundesgesetzblatt

Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 25. April 1961	Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 61	**Gesetz über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland**	441
20. 4. 61	**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Neuordnungsgesetzes**	443
20. 4. 61	**Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen**	444
17. 4. 61	Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes	453
17. 4. 61	Verordnung über die kapitalverkehrsteuerliche Gleichstellung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank mit dem Bund	454
13. 4. 61	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 90a des Strafgesetzbuchs *Betrifft Bundesgesetzbl. III 450-2.*	455
13. 4. 61	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen *Betrifft Bundesgesetzbl. III 312-3.*	455
13. 4. 61	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Landesbesoldungsgesetz für Baden-Württemberg	455
13. 4. 61	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel I Nr. 2a des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	456
13. 4. 61	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dem Gesetz betreffend das Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland	456

Gesetz über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland

Vom 15. April 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Umwandlung von Reichsmarkguthaben

§ 1

Reichsmarkguthaben bei Kreditinstituten im Saarland und beim Postscheckamt Saarbrücken (Guthaben) werden durch Gutschrift von 6,5 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark nach Maßgabe dieses Gesetzes umgewandelt.

§ 2

Folgende Guthaben erlöschen, soweit sie nicht schon auf Grund anderer Vorschriften erloschen sind:

1. Guthaben des Deutschen Reichs einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost, des ehemaligen Landes Preußen, des Unternehmens Reichsautobahnen und der Gebietskörperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes;
2. Guthaben von Geldinstituten, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie von Bausparkassen, sofern diese eine Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung zu erstellen hatten;
3. Guthaben der Deutschen Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, der Deutschen Verrechnungskasse, der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen und der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten;
4. Guthaben der ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), ihrer Gliederungen, ihrer angeschlossenen Verbände, ihrer sonstigen aufgelösten Einrichtungen und solcher Vermögensmassen, die Zwecken der NSDAP oder ihrer Einrichtungen zu dienen bestimmt waren, sowie Guthaben von militärischen und militärähnlichen Organisationen;
5. Guthaben, die nach Artikel 58 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) auf den Bund übergegangen sind.

§ 3

Zinsen auf Guthaben dürfen für die Zeit vom 16. Juni 1947 an nicht mehr gutgeschrieben werden.

§ 4

(1) Soweit Gutschriften oder Wiedergutschriften in Reichsmark zu vollziehen gewesen wären, dürfen sie noch vorgenommen werden.

(2) Reichsmarkbeträge, die auf Postanweisungen im Saarland für Empfänger innerhalb oder außerhalb des Saarlandes oder auf Postanweisungen im Bereich der früheren Deutschen Reichspost außer-

halb des Saarlandes für Empfänger im Saarland eingezahlt worden sind, dürfen, sofern die Auszahlung nicht erfolgt ist, noch auf einem Konto beim Postscheckamt Saarbrücken gutgeschrieben werden. Satz 1 gilt entsprechend für Reichsmarkbeträge, die mittels Zahlkarte im Saarland eingezahlt worden sind und dem Bestimmungskonto nicht gutgeschrieben wurden.

(3) Zur Gutschrift oder Wiedergutschrift bedarf es der Zustimmung der Oberfinanzdirektion Saarbrücken, es sei denn, daß die rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts vorliegt.

§ 5

(1) Die Umwandlung erfolgt auf Antrag des Berechtigten. Ansprüche gegen Kreditinstitute sind bei dem kontoführenden Kreditinstitut, Ansprüche gegen die Postverwaltung beim Postscheckamt Saarbrücken (Anmeldestellen) anzumelden. Wird ein Antrag bis zum 31. Dezember 1961 nicht gestellt, so soll die Anmeldestelle den Berechtigten über sein Antragsrecht unterrichten.

(2) Steht ein Guthaben mehreren gemeinschaftlich zu, so kann jeder Berechtigte mit Wirkung für alle den Antrag stellen. Die Mitberechtigten sind anzugeben.

(3) Für einen Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zurückgehalten wird oder der verschollen ist, können auch folgende Angehörige die Anmeldung vornehmen:

1. der Ehegatte;
2. wenn kein Ehegatte vorhanden ist, jeder Abkömmling;
3. wenn weder ein Ehegatte noch ein Abkömmling vorhanden ist, jeder Elternteil.

(4) Derjenige, dem ein Pfandrecht oder ein sonstiges Recht an einem Guthaben zusteht oder zu dessen Gunsten eine Verfügungsbeschränkung besteht, kann die Umwandlung für den Berechtigten beantragen.

§ 6

Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname, Anschrift des Berechtigten;
2. das Guthaben nach seinen Merkmalen, insbesondere unter Angabe der Kontonummer.

§ 7

(1) Sieht die Anmeldestelle die Voraussetzungen der Umwandlung als gegeben an oder wird sie zur Umwandlung verurteilt, so schreibt die Anmeldestelle dem Berechtigten den aus der Umwandlung sich ergebenden Betrag in Deutscher Mark gut. Die Gutschrift ist mit Wertstellung vom 1. Januar 1961 vorzunehmen und dem Berechtigten bekanntzugeben.

(2) War das Guthaben ein Sparguthaben, so ist das umgewandelte Guthaben als Sparguthaben mit gesetzlicher Kündigungsfrist zu führen. Alle übrigen umgewandelten Guthaben sind, wenn nichts anderes vereinbart wird, als Sichteinlagen zu führen.

(3) Wird die Umwandlungsfähigkeit des Guthabens nicht oder nur teilweise anerkannt, so hat die Anmeldestelle dies dem Anmelder durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbescheinigung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(4) Der Anmelder kann binnen sechs Monaten nach Zugang der in Absatz 3 bezeichneten Mitteilung den Anspruch gegen die Anmeldestelle im ordentlichen Rechtswege geltend machen.

§ 8

Die Anmeldestelle hat der Oberfinanzdirektion Saarbrücken von der Umwandlung eines Guthabens Kenntnis zu geben, dessen Kontostand am 16. Juni 1947 den Kontostand am 31. Dezember 1945 um mehr als 10 000 Reichsmark überstiegen hat.

§ 9

(1) Die Anmeldestelle hat zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten, die aus den Gutschriften entstanden sind, einen Zahlungsanspruch gegen den Bund. Der Anspruch ist vom 1. Januar 1961 an mit drei vom Hundert jährlich zu verzinsen.

(2) Anträge auf Zuteilung der Deckung sind an die Oberfinanzdirektion Saarbrücken zu richten.

(3) Die Anmeldestelle hat auf Verlangen alle zur Bearbeitung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Geschäftsbücher und Geschäftspapiere, die den Sachverhalt betreffen, vorzulegen.

(4) Nach Feststellung des Anspruchs auf Deckung durch die Oberfinanzdirektion Saarbrücken teilt diese der Anmeldestelle den festgestellten Betrag zu.

§ 10

Gebühren und Auslagen für das Verfahren bei der Anmeldestelle werden nicht erhoben.

§ 11

(1) Die Anmeldestelle erhält vom Bund für jeden von ihr bearbeiteten Antrag auf Umwandlung eines Guthabens eine Vergütung von 2 Deutsche Mark. Der Anspruch auf Vergütung entfällt bei Guthaben unter 50 Reichsmark.

(2) Anträge auf Zahlung der Vergütung sind zugleich mit dem Antrag auf Zuteilung der Dekkung an die Oberfinanzdirektion Saarbrücken zu richten. § 9 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 12

Für Guthaben bei der ehemaligen Saarländischen Rediskontbank gelten die §§ 1 bis 7 und 10 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Anmeldestelle im Sinne des § 5 Abs. 1 ist der saarländische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft.
2. An Stelle einer Gutschrift nach § 7 Abs. 1 zahlt die Anmeldestelle den sich aus der Umwandlung ergebenden Betrag an den Berechtigten in Deutscher Mark aus.

ZWEITER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 13

§ 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom

30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637) erhält folgende Fassung:

„§ 26

Die Vorschriften des Altsparergesetzes gelten im Saarland, soweit sie sich beziehen auf

1. nach dem Gesetz über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland vom 15. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 441) in Deutsche Mark umgewandelte Spareinlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Altsparergesetzes und nach § 2a des Altsparergesetzes gleichgestellte Geldeinlagen,
2. ablösbare Kapitalansprüche im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 1 des Altsparergesetzes, soweit Kreditinstitute im Saarland als Anmeldestellen im Sinne des § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes tätig werden.

Im Falle des § 2b Abs. 2 Satz 2 des Altsparergesetzes gelten dessen Vorschriften im Saarland auch dann, wenn Kreditinstitute im Saarland die ablösbaren Kapitalansprüche am 20. Juni 1948 verwahrt oder verwaltet haben."

§ 14

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. April 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Neuordnungsgesetzes

Vom 20. April 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung und Ergänzung von Vorschriften des Ersten Neuordnungsgesetzes

Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 453) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Artikel I wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) In § 33 a wird als Satz 3 angefügt:
   „Satz 2 gilt nicht für Empfänger einer Pflegezulage (§ 33 Abs. 3)."
   b) In § 50 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
   c) In § 51 Abs. 5 wird das Wort „Nettoeinkommen" durch die Worte „anzurechnende Einkommen" ersetzt.
   d) In § 55 Abs. 1 Buchstabe b wird das Wort „anzurechnen" durch die Worte „als Einkommen zu berücksichtigen" ersetzt.
   e) In § 60 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „anzurechnenden" gestrichen.
   f) In § 68 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung auch nach der Anweisung bis zum vollen Betrage zulässig."
2. Artikel IV wird wie folgt ergänzt:
   In § 1 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
   „Sie beginnt mit dem gleichen Zeitpunkt, wenn die neuen Ansprüche erst auf Grund einer nach diesem Gesetz zu erlassenden Rechtsverordnung festgestellt werden können und der Antrag binnen sechs Monaten nach Verkündung der Rechtsverordnung gestellt wird."

Artikel II

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Saar-Klausel

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. April 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen)

Vom 20. April 1961

Inhaltsübersicht

§

ERSTER ABSCHNITT
Genehmigungsvorschriften

Begriffsbestimmung ... 1
Herstellung und Inverkehrbringen ... 2
Beförderung innerhalb des Bundesgebietes ... 3
Beförderung außerhalb des Bundesgebietes ... 4
Befreiungen ... 5
Versagung der Genehmigung ... 6
Widerruf der Genehmigung ... 7
Erteilung und Widerruf der Allgemeinen Genehmigung ... 8
Entschädigung im Falle des Widerrufs ... 9
Inhalt und Form der Genehmigung ... 10
Genehmigungsbehörden ... 11

ZWEITER ABSCHNITT
Überwachungs- und Ausnahmevorschriften

Pflichten im Verkehr mit Kriegswaffen ... 12
Sicherstellung ... 13
Überwachungsbehörden ... 14
Bundeswehr und andere bewaffnete Organe ... 15

DRITTER ABSCHNITT
Straf- und Bußgeldvorschriften

Herstellung, Inverkehrbringen und Beförderung ohne Genehmigung ... 16
Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ... 17
Verletzung von Ordnungsvorschriften ... 18
Handeln für einen anderen ... 19
Verletzung der Aufsichtspflicht ... 20
Geldbuße für juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften ... 21
Verjährung ... 22
Verwaltungsbehörden ... 23
Einziehung ... 24
Entschädigung im Falle der Einziehung ... 25

VIERTER ABSCHNITT
Übergangs- und Schlußvorschriften

Vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilte Genehmigungen ... 26
Zwischenstaatliche Verträge ... 27
Berlin-Klausel ... 28
Inkrafttreten ... 29

ANLAGE
Kriegswaffenliste

Teil

Kriegswaffen, die der Kontrolle des Rüstungskontrollamtes der Westeuropäischen Union unterliegen ... A
Sonstige Kriegswaffen ... B

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Genehmigungsvorschriften

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Zur Kriegführung bestimmte Waffen im Sinne dieses Gesetzes (Kriegswaffen) sind die in der Anlage zu diesem Gesetz (Kriegswaffenliste) aufgeführten Gegenstände, Stoffe und Organismen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kriegswaffenliste entsprechend dem Stand der wissenschaftlichen, technischen und militärischen Erkenntnisse derart zu ändern und zu ergänzen, daß sie alle Gegenstände, Stoffe und Organismen enthält, die geeignet sind, allein, in Verbindung miteinander oder mit anderen Gegenständen, Stoffen oder Organismen Zerstörungen oder Schäden an Personen oder Sachen zu verursachen und als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten zu dienen.

§ 2

Herstellung und Inverkehrbringen

(1) Wer Kriegswaffen herstellen will, bedarf der Genehmigung.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen von einem anderen erwerben oder einem anderen überlassen will, bedarf der Genehmigung.

§ 3

Beförderung innerhalb des Bundesgebietes

(1) Wer Kriegswaffen im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes befördern lassen will, bedarf der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedarf ferner, wer Kriegswaffen, die er hergestellt oder über die er die tatsächliche Gewalt erworben hat, im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes selbst befördern will.

(3) Kriegswaffen dürfen nur eingeführt, ausgeführt, durch das Bundesgebiet durchgeführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundes-

gebiet verbracht werden, wenn die hierzu erforderliche Beförderung im Sinne des Absatzes 1 oder 2 genehmigt ist.

(4) Für die Beförderung von Kriegswaffen, die außerhalb des Bundesgebietes ein- und ausgeladen werden und unter Zollüberwachung ohne Wechsel des Frachtführers oder im Schiffsverkehr über Freihäfen ohne Lagerung durch das Bundesgebiet durchgeführt werden, kann auch — unbeschadet der Regelung des § 27 — eine Allgemeine Genehmigung erteilt werden.

§ 4

Beförderung außerhalb des Bundesgebietes

(1) Wer Kriegswaffen, die außerhalb des Bundesgebietes ein- und ausgeladen und durch das Bundesgebiet nicht durchgeführt werden, mit Seeschiffen, die die Bundesflagge führen, oder mit Luftfahrzeugen, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik eingetragen sind, befördern will, bedarf der Genehmigung.

(2) Für die Beförderung von Kriegswaffen im Sinne des Absatzes 1 in und nach bestimmten Gebieten kann auch eine Allgemeine Genehmigung erteilt werden.

§ 5

Befreiungen

(1) Einer Genehmigung nach den §§ 2 bis 4 bedarf nicht, wer unter der Aufsicht oder als Beschäftigter eines anderen tätig wird. In diesen Fällen bedarf nur der andere der Genehmigung nach den §§ 2 bis 4.

(2) Wer Kriegswaffen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 befördert, bedarf für den Erwerb der tatsächlichen Gewalt über diese Kriegswaffen von dem Absender und die Überlassung der tatsächlichen Gewalt an den in der Genehmigungsurkunde genannten Empfänger keiner Genehmigung nach § 2 Abs. 2.

(3) Einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 bedarf ferner nicht, wer die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen

1. demjenigen, der Kriegswaffen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 befördert, überlassen oder von ihm erwerben will, sofern der Absender und der Empfänger in der Genehmigungsurkunde genannt sind,
2. der Bundeswehr, dem Zollgrenzdienst, einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle oder einer Behörde des Strafvollzugs überlassen oder von diesen zur Instandsetzung oder zur Beförderung erwerben will.

§ 6

Versagung der Genehmigung

(1) Auf die Erteilung einer Genehmigung besteht kein Anspruch.

(2) Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß ihre Erteilung dem Interesse der Bundesrepublik an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu anderen Ländern zuwiderlaufen würde,
2. a) der Antragsteller, sein gesetzlicher Vertreter, bei juristischen Personen das vertretungsberechtigte Organ oder ein Mitglied eines solchen Organs, bei Personenhandelsgesellschaften ein vertretungsberechtigter Gesellschafter, sowie der Leiter eines Betriebes oder eines Betriebsteiles des Antragstellers,
   b) derjenige, der Kriegswaffen befördert,
   c) derjenige, der die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen dem Beförderer überläßt oder von ihm erwirbt,

   nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes hat,
3. eine im Zusammenhang mit der genehmigungsbedürftigen Handlung nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung nicht nachgewiesen wird.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. die Gefahr besteht, daß die Kriegswaffen bei einer friedenstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß die Erteilung der Genehmigung völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik verletzen oder deren Erfüllung gefährden würde,
3. Grund zu der Annahme besteht, daß eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen die für die beabsichtigte Handlung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(4) Andere Vorschriften, nach denen für die in den §§ 2 bis 4 genannten Handlungen eine Genehmigung erforderlich ist, bleiben unberührt.

§ 7

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn einer der in § 6 Abs. 3 genannten Versagungsgründe nachträglich offenbar geworden oder eingetreten ist, es sei denn, daß der Grund innerhalb einer zu bestimmenden Frist beseitigt wird.

§ 8

Erteilung und Widerruf der Allgemeinen Genehmigung

(1) Die Allgemeine Genehmigung im Sinne des § 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 2 wird durch Rechtsverordnung erteilt.

(2) Die Allgemeine Genehmigung kann durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die allgemein genehmigten Beförderungen dem Interesse der Bundesrepublik an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu anderen Ländern zuwiderlaufen würden.

(3) Die Allgemeine Genehmigung ist durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn

1. die Gefahr besteht, daß die auf Grund der Allgemeinen Genehmigung beförderten Kriegswaffen bei einer friedenstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die allgemein genehmigten Beförderungen völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik verletzt würden oder deren Erfüllung gefährdet würde.

(4) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden von der Bundesregierung erlassen; sie bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 9

Entschädigung im Falle des Widerrufs

(1) Wird eine Genehmigung nach §§ 2, 3 Abs. 1 oder 2 oder nach § 4 Abs. 1 ganz oder teilweise widerrufen, so ist ihr Inhaber vom Bund angemessen in Geld zu entschädigen. Die Entschädigung bemißt sich nach den vom Genehmigungsinhaber nachgewiesenen zweckentsprechenden Aufwendungen. Anderweitige, den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung entsprechende Verwertungsmöglichkeiten sind zu berücksichtigen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

(2) Der Anspruch auf eine Geldentschädigung entfällt, wenn der Inhaber der Genehmigung oder die für ihn auf Grund der Genehmigung tätigen Personen durch ihr schuldhaftes Verhalten Anlaß zum Widerruf der Genehmigung gegeben haben, insbesondere wenn

1. diese Personen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, gegen die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen oder gegen Anordnungen der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde erheblich oder wiederholt verstoßen haben,
2. die Genehmigung auf Grund des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nr. 3 widerrufen worden ist.

§ 10

Inhalt und Form der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Nachträgliche Befristungen und Auflagen sind jederzeit zulässig. § 9 gilt entsprechend.

(3) Die Genehmigung bedarf der Schriftform; sie muß Angaben über Art und Menge der Kriegswaffen enthalten. Die Genehmigung zur Herstellung der in Teil B der Kriegswaffenliste genannten Kriegswaffen kann ohne Beschränkung auf eine bestimmte Menge, die Genehmigung zur Beförderung von Kriegswaffen kann ohne Beschränkung auf eine bestimmte Art und Menge erteilt werden.

§ 11

Genehmigungsbehörden

(1) Für die Erteilung und den Widerruf einer Genehmigung ist die Bundesregierung zuständig.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Befugnis zur Erteilung und zum Widerruf der Genehmigung in den Fällen der §§ 2 und 3 Abs. 1 und 2

1. für den Bereich der Bundeswehr auf den Bundesminister für Verteidigung,
2. für den Bereich des Zollgrenzdienstes auf den Bundesminister der Finanzen,
3. für den Bereich der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen sowie der Behörden des Strafvollzugs auf den Bundesminister des Innern,
4. für alle übrigen Bereiche auf den Bundesminister für Wirtschaft

zu übertragen.

(3) Die Befugnis zur Erteilung und zum Widerruf der Genehmigung in den Fällen des § 4 Abs. 1 kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, auf den Bundesminister für Verkehr übertragen werden, der diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen ausübt.

(4) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zur näheren Regelung des Genehmigungsverfahrens zu erlassen.

(5) Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann bei der Prüfung der Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 herangezogen werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Überwachungs- und Ausnahmevorschriften

§ 12

Pflichten im Verkehr mit Kriegswaffen

(1) Wer eine nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftige Handlung vornimmt, hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen,

1. um zu verhindern, daß die Kriegswaffen abhanden kommen oder unbefugt verwendet werden,
2. um zu gewährleisten, daß die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen zum Schutze von geheimhaltungsbedürftigen Gegenständen, Tatsachen, Erkenntnissen oder Mitteilungen beachtet werden.

(2) Wer Kriegswaffen herstellt, befördern läßt oder selbst befördert oder die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, hat ein Kriegswaffenbuch zu führen, um den Verbleib der Kriegswaffen nachzuweisen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 sowie für Beförderungen in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 2.

(3) Wer Kriegswaffen befördern lassen will, hat bei der Übergabe zur Beförderung eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde zu übergeben. Dies gilt nicht für Beförderungen durch die Deutsche Bundespost.

(4) Wer eine Beförderung von Kriegswaffen ausführt, hat eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde mitzuführen, den zuständigen Behörden oder Dienststellen, insbesondere den Eingangs- und Ausgangszollstellen, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg, unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Dies gilt nicht für Beförderungen durch die Deutsche Bundespost.

(5) Wer berechtigt ist, über Kriegswaffen zu verfügen, hat der zuständigen Überwachungsbehörde den Bestand an Kriegswaffen sowie dessen Veränderungen unter Angabe der dazu erteilten Genehmigungen innerhalb der durch Rechtsvorschrift oder durch Anordnung der zuständigen Überwachungsbehörde bestimmten Fristen zu melden.

(6) Wer

1. als Erbe, Konkursverwalter, Zwangsverwalter oder in ähnlicher Weise die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen erlangt,
2. die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen verliert,
3. Kenntnis vom Verbleib einer Kriegswaffe erlangt, über die niemand die tatsächliche Gewalt ausübt,

hat dies der zuständigen Überwachungsbehörde oder einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der Absätze 1 bis 6 zu erlassen,
2. geringe Mengen an Kriegswaffen und geringfügige Bestandsveränderungen von der Buchführungs-, Melde- und Anzeigepflicht (Absatz 2, 5 und 6) auszunehmen, soweit hierdurch öffentliche Interessen nicht gefährdet werden,
3. eine Kennzeichnung für Kriegswaffen vorzuschreiben, die den Hersteller oder Einführer ersichtlich macht.

§ 13

Sicherstellung

(1) Die Überwachungsbehörden und die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen können Kriegswaffen sicherstellen, wenn es erforderlich ist, um ihre unbefugte Verwendung zu verhindern oder Staatsgeheimnisse zu schützen.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann auch die Bundeswehr unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Kriegswaffen sicherstellen.

§ 14

Überwachungsbehörden

(1) Für die Überwachung der nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen Handlungen und der Einhaltung der in § 12 genannten Pflichten ist

1. in den Fällen der §§ 2 und 3 Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Wirtschaft und
2. in den Fällen des § 4 der Bundesminister für Verkehr

zuständig.

(2) Für die Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sowie des sonstigen Verbringens von Kriegswaffen in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet (§ 3 Abs. 3 und 4) sind der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen, im Freihafen Hamburg das Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg, zuständig.

(3) Die Überwachungsbehörden (Absatz 1 und 2) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Überwachung der Bestände an Kriegswaffen und deren Veränderungen,

1. die erforderlichen Auskünfte verlangen,
2. Betriebsaufzeichnungen und sonstige Unterlagen einsehen und prüfen,
3. Besichtigungen vornehmen.

(4) Die von den Überwachungsbehörden beauftragten Personen dürfen Räume und Grundstücke betreten, soweit es ihr Auftrag erfordert. Das Grundrecht des Artikels 13 auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

(5) Wer einer Genehmigung nach den §§ 2 bis 4 bedarf, ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Betriebsaufzeichnungen und sonstige Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und das Betreten von Räumen und Grundstücken zu dulden. Das gleiche gilt für Personen, denen die in § 12 genannten Pflichten obliegen.

(6) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der nach Absatz 3 zulässigen Überwachungsmaßnahmen zu erlassen und das Verfahren der Überwachungsbehörden zu regeln.

(8) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die ihm nach

Absatz 1 zustehenden Überwachungsbefugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zu übertragen.

§ 15

Bundeswehr und andere bewaffnete Organe

(1) Die Vorschriften der §§ 2, 3, 4 und 12 gelten nicht für die Bundeswehr, den Zollgrenzdienst und den Bundesgrenzschutz.

(2) Die übrigen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen sowie die Behörden des Strafvollzugs bedürfen keiner Genehmigung

1. für den Erwerb der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen,
2. für die Überlassung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen an einen anderen zur Instandsetzung oder zur Beförderung und
3. für die Beförderung von Kriegswaffen in den Fällen des § 3 Abs. 2.

§ 12 findet insoweit keine Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 16

Herstellung, Inverkehrbringen und Beförderung ohne Genehmigung

(1) Wer vorsätzlich ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung

1. Kriegswaffen herstellt,
2. die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen von einem anderen erwirbt,
3. die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen einem anderen überläßt,
4. Kriegswaffen im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes befördern läßt,
5. Kriegswaffen, die er hergestellt oder über die er die tatsächliche Gewalt erworben hat, im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes selbst befördert,

wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. vorsätzlich Kriegswaffen einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt, ohne daß die hierzu erforderliche Beförderung genehmigt ist,
2. wissentlich ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung Kriegswaffen, die außerhalb des Bundesgebietes ein- und ausgeladen und durch das Bundesgebiet nicht durchgeführt werden, mit Seeschiffen, die die Bundesflagge führen, oder mit Luftfahrzeugen, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik eingetragen sind, befördert.

(3) Nach Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Nr. 1 wird nicht bestraft, wer Kriegswaffen, die er in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst verbracht hat, freiwillig und unverzüglich einer Überwachungsbehörde, der Bundeswehr oder einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle abliefert. Gelangen die Kriegswaffen ohne Zutun desjenigen, der sie in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst verbracht hat, in die tatsächliche Gewalt einer der in Satz 1 genannten Behörden oder Dienststellen, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Kriegswaffen abzuliefern.

(4) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 oder 2 Nr. 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 17

Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Angehörigen oder Beauftragten einer mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörde bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 18

Verletzung von Ordnungsvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Auflage nach § 10 Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
2. das Kriegswaffenbuch nach § 12 Abs. 2 nicht, unrichtig oder nicht vollständig führt,
3. Meldungen nach § 12 Abs. 5 oder Anzeigen nach § 12 Abs. 6 nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. Auskünfte nach § 14 Abs. 5 nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. Betriebsaufzeichnungen und sonstige Unterlagen entgegen § 14 Abs. 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. der Pflicht nach § 14 Abs. 5 zur Duldung des Betretens von Räumen und Grundstücken zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 3 bei der Übergabe zur Beförderung von Kriegswaffen eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nicht übergibt oder entgegen § 12 Abs. 4 bei der Beförderung eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nicht mitführt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 19

Handeln für einen anderen

(1) Die Strafvorschriften des § 16 und die Bußgeldvorschriften des § 18 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Betriebsteiles eines anderen beauftragt oder von diesem schriftlich unter Abgrenzung des Verantwortungsbereiches damit betraut ist, Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften auferlegen.

§ 20

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Betrieb eine in § 16 mit Strafe oder in § 18 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Im Falle eines Verstoßes gegen § 16 beträgt die Geldbuße bei vorsätzlicher Verletzung der Aufsichtspflicht bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflicht bis zu zehntausend Deutsche Mark. Im Falle eines Verstoßes gegen § 18 ist die Geldbuße nach dieser Vorschrift zu bemessen.

§ 21

Geldbuße für juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Straftat nach § 16 oder eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 18 oder 20, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat vorsätzlich begangen worden ist, bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen worden ist, bis zu zehntausend Deutsche Mark. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 18 oder 20 begangen worden, so ist die Geldbuße nach diesen Vorschriften zu bemessen.

(3) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt und den Gewinn, den die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit empfangen oder aus ihr gezogen hat.

§ 22

Verjährung

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 23

Verwaltungsbehörden

Der Bundesminister für Wirtschaft, der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister der Finanzen sind, soweit sie nach § 14 Abs. 1 und 2 für die Überwachung zuständig sind, zugleich Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 24

Einziehung

(1) Kriegswaffen, auf die sich eine der in § 16 mit Strafe bedrohten Handlungen bezieht, können zugunsten des Bundes eingezogen werden.

(2) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, oder kann eine Geldbuße gegen eine bestimmte Person nicht festgesetzt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

§ 25

Entschädigung im Falle der Einziehung

(1) Gehörten die eingezogenen Kriegswaffen zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung einem Dritten oder waren sie mit dem Recht eines Dritten belastet, so ist dieser unter Berücksichtigung seiner Aufwendungen für die Herstellung oder den Erwerb vom Bund angemessen in Geld zu entschädigen. § 9 Abs. 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn der Dritte

1. vorsätzlich oder leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Kriegswaffen Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Handlung gewesen sind,

2. aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vorteil gezogen hat oder
3. die Kriegswaffen in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilte Genehmigungen

Genehmigungen, die im vorläufigen Genehmigungsverfahren auf Grund des Artikels 26 Abs. 2 des Grundgesetzes erteilt worden sind, gelten als nach diesem Gesetz erteilt.

§ 27

Zwischenstaatliche Verträge

Verpflichtungen der Bundesrepublik auf Grund zwischenstaatlicher Verträge bleiben unberührt. Insoweit gelten die nach Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes und die nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigungen als erteilt.

§ 28

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nicht im Land Berlin.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 22 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. April 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Kriegswaffenliste

TEIL A

Kriegswaffen, die der Kontrolle des Rüstungskontrollamtes der Westeuropäischen Union unterliegen

(Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle zum revidierten Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober 1954 — Anlagen I, II, III und IV — Bundesgesetzbl. 1955 II S. 266)

I. Atomwaffen

(Anlage II Abschnitt I; Anlage IV Ziffer 1 a)

1. Waffen aller Art, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthalten oder eigens dazu bestimmt sind, solche aufzunehmen oder zu verwenden, und Massenzerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen können
2. Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, die eigens für eine in Nummer 1 genannte Waffe bestimmt oder für sie wesentlich sind, sofern nicht die Genehmigung nach dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren vom 23. Dezember 1959 erteilt ist

II. Chemische Waffen

(Anlage II Abschnitt II; Anlage IV Ziffer 1 c)

3. chemische Kampfstoffe
   a) Isopropylester der Methylfluorphosphorsäure und niedere Ester (Sarin)
   b) Äthylester der Cyandimethylaminphosphorsäure und niedere Ester (Tabun)
   c) Dichlordiäthylsulfid (Lost-Gelbkreuz)
   d) Trichlortriäthylamin (Stickstofflost)
   e) Chlorvinyldichlorarsin (Lewisit)
4. Einrichtungen und Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 3 genannten chemischen Kampfstoffe für militärische Zwecke zu verwenden

III. Biologische Waffen

(Anlage II Abschnitt III; Anlage IV Ziffer 1 b)

5. biologische Kampfmittel
   a) schädliche Insekten und deren toxische Produkte
   b) andere lebende oder tote Organismen und deren toxische Produkte
6. Einrichtungen und Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 5 genannten biologischen Kampfmittel für militärische Zwecke zu verwenden

IV. Waffen mit einem Kaliber von mehr als 90 mm

7. Kanonen, Haubitzen und Mörser aller Art und für alle Verwendungszwecke (Anlage IV Ziffer 2)
8. Rohre mit Verschluß für die Waffen der Nummer 7 (Anlage IV Ziffer 2)
9. Munition für die Waffen der Nummer 7 (Anlage IV Ziffer 10)

V. Flugkörper, Minen und Bomben

10. weitreichende Geschosse und gelenkte Geschosse (Anlage III Abschnitt IV; Anlage IV Ziffer 3)
11. sonstige Geschosse mit Eigenantrieb von mehr als 15 kg Gewicht in abschußbereitem Zustand (Anlage IV Ziffer 4)
12. Influenzminen (Anlage III Abschnitt IV)
13. sonstige Minen aller Art mit Ausnahme von Panzerabwehr- und Schützenminen (Anlage IV Ziffer 5)
14. Fliegerbomben mit einem Gewicht von mehr als 1000 kg (Anlage IV Ziffer 9)
15. Teile, Vorrichtungen und Baugruppen, die eigens für die Verwendung in oder zusammen mit den in Nummern 10 und 12 genannten Waffen bestimmt sind (Anlage III Abschnitt IV)

VI. Kampffahrzeuge

16. Kampfpanzer (Anlage IV Ziffer 6)
17. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 10 t (Anlage IV Ziffer 7)
18. Geschützrohre mit Verschluß für die Waffen der Nummer 16 (Anlage IV Ziffer 6 a)
19. Gußstahl-Panzerung des Turmes und/oder Panzerplatten-Baugruppen für die Waffen der Nummer 16 (Anlage IV Ziffer 6 b)

VII. Kriegsschiffe

20. Kriegsschiffe mit mehr als 1500 t Wasserverdrängung (Anlage III Abschnitt V a; Anlage IV Ziffer 8 a)
21. Unterseeboote (Anlage III Abschnitt V b; Anlage IV Ziffer 8 b)
22. Kriegsschiffe, die in anderer Weise als durch Dampfmaschinen, Diesel- oder Benzinmotoren, Gasturbinen oder Strahltriebwerke angetrieben werden, soweit nicht bereits in Nummern 20 und 21 enthalten (Anlage III Abschnitt V c; Anlage IV Ziffer 8 c)
23. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Offensivwaffen bestückt sind (Anlage IV Ziffer 8 d)

VIII. Kriegsflugzeuge

24. Bombenflugzeuge für strategische Zwecke (Anlage III Abschnitt VI)
25. sonstige vollständige Militärflugzeuge, ausgenommen
    a) alle Schulflugzeuge mit Ausnahme von Einsatzflugzeugen, die zu Ausbildungszwecken verwendet werden
    b) Militär-Transportflugzeuge und Verbindungsflugzeuge
    c) Hubschrauber
    (Anlage IV Ziffer 11 a)
26. Flugzeugzellen für die Waffen der Nummern 24 und 25 (Anlage IV Ziffer 11 b)
27. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketen-Triebwerke für die Waffen der Nummern 24 und 25 (Anlage IV Ziffer 11 c)

TEIL B

Sonstige Kriegswaffen

I. Waffen mit einem Kaliber bis zu 90 mm

28. Artilleriewaffen
    a) Kanonen
    b) Haubitzen
    c) Mörser
    d) Panzerabwehrkanonen
    e) Flugabwehrkanonen
    f) sonstige Artilleriewaffen
29. Handfeuerwaffen (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen) und Maschinengewehre
    a) Gewehre und Karabiner
    b) Schnellfeuergewehre
    c) Maschinengewehre
    d) Maschinenpistolen
30. Munition für die Waffen der Nummern 28 und 29 Buchstaben a bis c
31. Gewehrgranatgerät und Gewehrgranaten

II. Panzerabwehrwaffen, Werfer und Geräte

32. Panzerbüchsen, Panzerfäuste, Bazookas und ähnliche Panzerabwehrwaffen
33. Flammen-, Brandstoff-, Wasserbomben-, Minenwerfer
34. Minenleg- und Minenräumvorrichtungen
35. Raketenwerfer und Raketenabschußvorrichtungen für Kriegswaffen
36. Torpedoausstoßvorrichtungen
37. Torpedos
38. Munition für die Waffen der Nummern 32 bis 34

III. Flugkörper, Minen und Bomben

39. Geschosse mit Eigenantrieb bis zu 15 kg Gewicht in abschußbereitem Zustand
40. Panzerabwehr- und Schützenminen
41. Bomben aller Art
42. Handgranaten
43. Hohl- und Haftladungen

IV. Wesentliche Bestandteile von Kriegswaffen

44. Rohre für die Waffen der Nummern 7, 16, 28, 29, 32, 33 und 36
45. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 7, 16, 28, 29 Buchstaben b bis d, 32, 33 und 36
46. Sprengköpfe für die Waffen der Nummern 11, 37 und 39
47. Treibladungen für die Waffen der Nummern 11, 35, 37 und 39
48. Zünder
49. Geschoß- und Bombenhüllen, Minenkörper und Kartuschhülsen für die Waffen der Nummern 7, 11, 13, 14, 28, 32 bis 34 und 39 bis 43
50. Geschosse für die Waffen der Nummern 7, 28, 31, 32 bis 34
51. Feuerleitgerät und Zielsuchköpfe für Kriegswaffen

V. Pulver und Sprengstoffe

52. Trinitrotoluol
53. a) Tetranitronaphthalin
    b) Trinitroxylol
    c) Trinitrochlorbenzol
54. a) Trinitrophenol (Pikrinsäure)
    b) Trinitrokresol (Kresylit)
55. Trinitroanisol (Trisol)
56. Pentaerythrittetranitrat (Nitropenta)
57. Tetranitromethylanilin (Tetryl)
58. Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)
59. Trimethylentrinitramin (Hexogen)
60. Mischungen der in den Nummern 52 bis 59 genannten Sprengstoffe untereinander
61. a) Nitroguanidinpulver
    b) Diglykolpulver
    c) Nitroglycerinpulver
    d) reine NC-Pulver (einbasige Pulver)

VI. Kampffahrzeuge und Panzerzüge

62. gepanzerte Kampffahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 10 t
63. ungepanzerte Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 7, 28, 32 und 33 entwickelt sind
64. Lokomotiven für Panzerzüge mit Antrieb durch Dampf oder durch Verbrennungsmotor
65. Lokomotivtender für Panzerzüge
66. Spezialwagen für Panzerzüge

VII. Kriegsschiffe
(bis zu 1500 t Wasserverdrängung)

67. Zerstörer und Torpedoboote
68. Geleitboote
    a) Fregatten
    b) Korvetten
69. Minenleger
70. Minensuchboote
71. Kleinkampfschiffe
    a) U-Jäger
    b) Schnellboote
    c) Wachfahrzeuge
    d) Flußkampfschiffe
72. Landungsfahrzeuge
73. Hilfsfahrzeuge
74. militärische Schulschiffe und Schulboote
75. sonstige Überwasser-Kriegsschiffe

Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes

Vom 17. April 1961

Auf Grund des § 31 Abs. 5 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Schwerstbeschädigtenzulage erhalten erwerbsunfähige Beschädigte, deren anerkannte Schädigungsfolgen nach den nachstehenden Vorschriften mit wenigstens 130 Punkten zu bewerten sind oder die Anspruch auf Pflegezulage mindestens nach Stufe III haben.

(2) Als erwerbsunfähig im Sinne des Absatzes 1 gelten nur die Beschädigten, die allein auf Grund der Beurteilung nach § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes erwerbsunfähig sind.

§ 2

(1) Bei der Punktbewertung ist von der Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit auszugehen, die die einzelnen anerkannten Schädigungsfolgen bedingen. Dabei ist jedoch nur die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgebend, die sich allein auf Grund der Beurteilung nach § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes ergibt.

(2) Mehrere Schädigungsfolgen an einem Arm oder an einem Bein oder an einem Organsystem sind als eine Schädigungsfolge anzusehen.

(3) Liegen mehrere Schädigungsfolgen vor, so ist die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit für jede einzelne Schädigungsfolge zu ermitteln. Schädigungsfolgen, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 vom Hundert bedingen, bleiben außer Betracht.

(4) Jedes Vomhundert an Minderung der Erwerbsfähigkeit ist mit einem Punkt, bei Schädigungsfolgen, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 45 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert bedingen, mit einem halben Punkt zu bewerten. Die einzelnen Ergebnisse sind zusammenzuzählen.

§ 3

Die nach § 2 ermittelte Punktzahl ist,

a) wenn Schädigungsfolgen an beiden Beinen zusammentreffen, um 10 Punkte,

b) wenn Schädigungsfolgen an beiden Armen zusammentreffen, um 20 Punkte,

wenn jedoch beide Hände fehlen, um 40 Punkte,

c) wenn Schädigungsfolgen an zwei oder mehreren inneren Organsystemen zusammentreffen, um 20 Punkte,

d) wenn Blindheit mit Ausfall oder nahezu völligem Ausfall eines weiteren Sinnesorgans oder mit einer Hirnbeschädigung zusammentrifft, um 30 Punkte

zu erhöhen. Das gilt nur, wenn die zusammentreffenden Schädigungsfolgen nach § 2 zu berücksichtigen sind.

§ 4

Ist für die Zuerkennung der Schwerstbeschädigtenzulage der Anspruch auf Pflegezulage von Bedeutung, so bleibt eine Höherstufung der Pflegezulage, die wegen besonderer wirtschaftlicher Mehraufwendungen und wegen Zusammentreffens mit einer Gesundheitsstörung, die keine Schädigungsfolge ist, vorgenommen worden ist, außer Betracht.

§ 5

(1) Die Schwerstbeschädigtenzulage der Stufe I erhalten Beschädigte, deren Schädigungsfolgen mit mindestens 130 Punkten zu bewerten sind.

Die Schwerstbeschädigtenzulage der Stufe II erhalten Beschädigte, deren Schädigungsfolgen mit mindestens 160 Punkten zu bewerten sind.

Die Schwerstbeschädigtenzulage der Stufe III erhalten Beschädigte, deren Schädigungsfolgen mit mindestens 190 Punkten zu bewerten sind.

(2) Beschädigte mit Anspruch auf eine Pflegezulage nach Stufe III erhalten mindestens die Schwerstbeschädigtenzulage nach Stufe I.

Beschädigte mit Anspruch auf eine Pflegezulage nach Stufe IV erhalten mindestens die Schwerstbeschädigtenzulage nach Stufe II.

Beschädigte mit Anspruch auf eine Pflegezulage nach Stufe V erhalten die Schwerstbeschädigtenzulage nach Stufe III.

§ 6

Wird der Antrag auf Zahlung einer Schwerstbeschädigtenzulage binnen sechs Monaten nach Verkündung dieser Verordnung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Juni 1960, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft.

Bonn, den 17. April 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Verordnung über die kapitalverkehrsteuerliche Gleichstellung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank mit dem Bund

Vom 17. April 1961

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 530) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Bei der Anwendung des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung stehen folgende überstaatliche Einrichtungen dem Bund gleich:

1. Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
2. die Europäische Atomgemeinschaft,
3. die auf Grund des Artikels 129 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft errichtete Europäische Investitionsbank.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung verkehrsteuerrechtlicher Vorschriften vom 25. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 261) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. April 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 90 a des Strafgesetzbuchs [1])

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 1961 — 2 BvR 27/60 — in einem Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 90 a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1083) verstößt insoweit gegen Artikel 21 des Grundgesetzes und ist nichtig, als er das Gründen und Fördern politischer Parteien mit Strafe bedroht. § 90 a Absatz 3 des Strafgesetzbuchs ist wegen Verstoßes gegen Artikel 21 des Grundgesetzes nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 13. April 1961

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

[1]) Betrifft Bundesgesetzbl. III 450-2.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen [2])

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 1961 — 2 BvL 17/60 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161)

auf Antrag

des Oberlandesgerichts Bamberg

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 11 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 13. April 1961

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

[2]) Betrifft Bundesgesetzbl. III 312-3.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Landesbesoldungsgesetz für Baden-Württemberg

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 1961 — 2 BvR 74/60 — in einem Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Die dem Landesbesoldungsgesetz für Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 17) als Anlage I beigefügte Besoldungsordnung A ist mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes insofern nicht vereinbar und deshalb nichtig, als sie das Aufrücken der in der Besoldungsgruppe A 13 aufgeführten Richter in die Besoldungsgruppe A 14 von einer Ermessensentscheidung der vollziehenden Gewalt abhängig macht.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 13. April 1961

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel I Nr. 2 a des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 1961 — 2 BvL 8/60 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des Artikels I Nr. 2a des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1275)

auf Antrag

der Bundesdisziplinarkammer V — Nürnberg — wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel I Nummer 2 a des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 13. April 1961

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dem Gesetz betreffend das Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 1961 — 1 BvL 3/58 — 1 BvL 18/58 — 1 BvL 99/58 — in den Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des Artikels 1 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Teiles des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung zum Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 30. März 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 301/405)

auf Antrag

des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Main, des Amtsgerichts Freiburg i. Br. und des Landgerichts Offenburg

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Das Gesetz betreffend das Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 24. März 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 213) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit es durch die Zustimmung zu Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 des Ersten Teiles des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Bekanntmachung vom 30. März 1955 — Bundesgesetzbl. II S. 405) anordnet, daß

Artikel I des Gesetzes Nummer 53 der amerikanischen und der britischen Militärregierung über die Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs in der am 19. September 1949 in Kraft getretenen Fassung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — Ausgabe O vom 21. September 1949 S. 20, Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — Nummer 39 vom 8. Oktober 1949 Teil 5 B S. 14) und

Artikel I der Verordnung Nummer 235 des französischen Hohen Kommissars in Deutschland über die Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 18. September 1949 (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nummer 305 vom 20. September 1949 S. 2155)

für den Außenhandel fortgelten.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 13. April 1961

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.